

SATZUNGEN

des Landesverbandes Oberösterreich

des Österreichischen Schachbundes

=====

Landesverband Oberösterreich des Österreichischen Schachbundes (LV OÖ des ÖSB)

Waldeggstr. 16, 4020 Linz, www.schach.at , resultat@schach.at , ZVR 220222881

Art. 1: Name, Art und Sitz:

Der Landesverband Oberösterreich des Österreichischen Schachbundes (kurz als "LV OÖ des ÖSB" bezeichnet) ist eine unpolitische Vereinigung auf demokratischer Grundlage zur Pflege des Schachsportes. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich und hat seinen Sitz in Linz. Er ist Mitglied des Österreichischen Schachbundes als Landesverband Oberösterreich. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Art. 2: Zweck des LV OÖ des ÖSB:

- 2.1. Der LV OÖ des ÖSB hat die Aufgabe, den Schachsport in all seinen Zweigen als kulturell und sportlich wertvollen Faktor zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Veranstaltung von Schachwettkämpfen aller Art
 - b) Beschickung von Wettkämpfen und Turnieren, Fernturnieren, auch internationaler Art
 - c) Abhaltung von Vorträgen und Erteilung von Schachunterricht
 - d) Herausgabe eines Nachrichtenblattes
 - e) Anbahnung, Festigung und Vertiefung von Verbindungen zu anderen Schachverbänden, zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gewerkschaften und anderen Berufsvertretungen, zu Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zwecks ideeller, propagandistischer und finanzieller Förderung der heimischen Schachbewegung
 - f) Verbindung mit den Massenmedien zur Förderung des Schachwesens in Wort und Bild, etwa durch Berichte und Ankündigungen, Einrichtung von "Schachspalten" und dergleichen.

Art. 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks:

Die finanziellen Mittel zur Deckung des Aufwandes des Verbandes werden aufgebracht durch:

- 3.1. Beiträge der Mitgliedsvereine
- 3.2. Teilnehmergebühren und Reuegelder
- 3.3. Strafgelder
- 3.4. Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen
- 3.5. Erträge sonstiger Veranstaltungen und sonstige Einnahmen.

Art. 4: Mitgliedschaft:

- 4.1. Der LV OÖ des ÖSB setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) Förderern.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind die dem LV OÖ des ÖSB angehörenden Schachvereine oder die bei ihm gemeldeten Schachsektionen anderer Vereine. Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die vom LV OÖ des ÖSB als Mitglieder aufgenommen wurden. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Oberösterreichische Schachbewegung zu solchen ernannt wurden. Förderer sind physische oder juristische Personen, die dem LV OÖ des ÖSB fallweise oder ständig namhafte finanzielle Zuwendungen leisten.
- 4.3. Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird durch Aufnahme in den Verband auf Ansuchen des Mitgliedswerbers durch den Landesvorstand begründet. Ein Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, im Fall einer Ablehnung besteht jedoch das Recht, den Landestag anzurufen.
- 4.4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Anerkennung von Förderern beschließt der Landestag auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 5.1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme am Landestag, das Recht, Anträge an den Vorstand und an den Landestag zu stellen und Einsicht in die Geschäftsgebarung zu nehmen.
- 5.2. Den Mitgliedern der dem LV OÖ des ÖSB angehörigen Schachvereine oder Schachsektionen steht das passive Wahlrecht zu, ferner das Recht, an den Veranstaltungen des LV OÖ des ÖSB nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Turnier- und Wettkampfordnung teilzunehmen. Die vom Landestag anerkannten Förderer haben gleichfalls das passive Wahlrecht.
- 5.3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse des Landestages und des Vorstandes des LV OÖ des ÖSB zu halten, den Zweck des Oberösterreichischen Schach-Landesverbandes mit allem Eifer und nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen und den Bestand des LV OÖ des ÖSB zu wahren und die vorgeschriebenen finanziellen Leistungen termingerecht zu erbringen.
- 5.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem Verlust der dem LV OÖ des ÖSB gehörenden Sachen vollen Ersatz zu leisten.
- 5.5. Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Disziplinarordnung zu beachten, allen auf Grund der Disziplinarordnung ergangenen Entscheidungen und Verfügungen nachzukommen und ihnen Wirksamkeit zu verschaffen.

Art. 6: Austritt und Ausschluss:

- 6.1. Der Austritt aus dem LV OÖ des ÖSB steht jedem Mitglied nach Erfüllung aller Verpflichtungen jederzeit offen. Er muss dem Vorstand einen Monat vor dem freiwillig gewählten Austrittstermin mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 6.2. Bleibt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als vier Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so kann es - nach erfolgter schriftlicher Mahnung unter Nachfristsetzung von einem Monat - durch Beschluss des Vorstandes aus dem LV OÖ des ÖSB ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt, ebenso die Berechtigung des Verbandes, sie auch nach dem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.
- 6.3. Der Beschluss des Vorstandes, mit dem der Ausschluss ausgesprochen wurde, ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Der Ausschluss wird unwirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied die rückständigen Mitgliedsbeiträge zuzüglich eines 15-prozentigen Säumniszuschlages innerhalb Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss begleicht.
- 6.4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den LV OÖ des ÖSB auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder Rückvergütung für erbrachte Leistungen.

Art. 7: Organe des Verbandes:

Verbandsorgane sind:

- a) der Landestag
- b) der Vorstand des LV OÖ des ÖSB
- c) der Disziplinaranwalt und der Disziplinarausschuss
- d) das Schiedsgericht
- e) die Rechnungsprüfer
- f) die Wahlkommission

Art. 8: Der Landestag:

- 8.1. Der ordentliche Landestag ist die jedes zweite Jahr im ersten Halbjahr stattfindende Versammlung aller Mitglieder des Landesverbandes. Dieser ist spätestens sechs Wochen vor seiner Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten (bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter) schriftlich einzuberufen.
- 8.2. Ein außerordentlicher Landestag muss vom Präsidenten (im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter) binnen fünf Wochen vor seiner Abhaltung schriftlich einberufen werden, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte sinkt oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Abhaltung eines Landestages unter Angabe von Gründen verlangt. Der außerordentliche Landestag kann mit Mehrheitsbeschluss in einen ordentlichen Landestag umgewandelt werden, wenn der Antrag dazu vom Präsidenten bereits in der schriftlichen Einladung gestellt wird.

- 8.3. Der Landestag ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig.
- 8.4. Dem Landestag ist vorbehalten:
- a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, nachdem die Rechnungsprüfer ihren Bericht erstattet haben,
 - b) die Wahl des Vorstandes des LV OÖ des ÖSB, ausgenommen des zweiten und dritten Vizepräsidenten,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Wahl des Disziplinaranwaltes, des Disziplinarausschusses und dessen Vorsitzenden,
 - e) die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes,
 - f) die Festsetzung der Wahlkommission,
 - g) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes des LV OÖ des ÖSB oder der ordentlichen Mitglieder,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) die Ernennung des Ehrenpräsidenten,
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) die Beschlussfassung über eine Auflösung des LV OÖ des ÖSB.
- 8.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, in den Fällen des Art.8.4. lit.i) bis k) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und im Fall des Art.8.4. lit.l) mit einer solchen von drei Vierteln gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme und je eine weitere Stimme für jede in einem überregionalen Mannschaftsbewerb im Turnierschach und der oberösterreichischen Mannschafts-Landesmeisterschaft im Turnierschach gemeldete Mannschaft. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn bei der Bezahlung der Verbandsabgaben kein Rückstand besteht.
- 8.6. Die Mitglieder stimmen durch ihre schriftlich bevollmächtigten Delegierten ab. Diese Delegierten müssen Mitglieder des bevollmächtigenden Vereines/der Sektion sein. Ein Delegierter kann lediglich einen Verein/eine Sektion vertreten. Eine Spielgemeinschaft kann durch einen oder mehrere Delegierten vertreten werden. Die Delegiertenanzahl richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder einer Spielgemeinschaft. Die Aufteilung der Stimmen zwischen den Delegierten einer Spielgemeinschaft hat mit der Abgabe des Delegiertenausweises zu erfolgen
- 8.7. Anträge von ordentlichen Mitgliedern müssen vom Landestag behandelt und entschieden werden, wenn sie spätestens drei Wochen vor dem Landestag beim LV OÖ des ÖSB schriftlich eingebracht wurden. Später gestellte Anträge bzw. Modifikationen (inhaltliche Abänderungen) von fristgerecht gestellten Anträgen sind nur dann zur Erörterung und Beschlussfassung durch den Landestag zuzulassen, wenn am Landestag mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen damit einverstanden sind.

Art. 9: Der Landesvorstand:

9.1. Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) den Vizepräsidenten,
- c) dem Kassier und seinem Stellvertreter,
- d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- e) dem Landesspielleiter und seinem Stellvertreter,
- f) den Kreisvertretern,
- g) und vom Landestag gewählten und vom Vorstand des LV OÖ des ÖSB kooptierten Referenten..

9.2. Dem Landesvorstand obliegt:

- a) die Änderung der Turnier- und Wettkampfordnung (TuWO),
- b) die Ernennung eines zweiten und dritten Vizepräsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes,
- c) die Vergabe von Ehrenzeichen,
- d) die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes über Vorschlag des Vorsitzenden Schiedsgerichtes,
- e) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern (Art. 4.3),
- f) der Ausschluss von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern (Art. 6.2),
- g) die endgültige Neubesetzung frei gewordener Stellen des Vorstandes durch Kooptierung bis zum nächsten Landestag,
- h) die nähere Festlegung der Tätigkeitsgebiete der jeweiligen Referate,
- i) alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen zugewiesenen Angelegenheiten.

9.3 Sitzungen des Landesvorstandes sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Sie sind mindestens drei Tage vorher vom Präsidenten (im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter) einzuberufen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt.

9.4. Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der jeweils nächste Stellvertreter, vertritt den LV OÖ des ÖSB nach außen, lädt zu den Sitzungen des Landestages, des Landesvorstandes ein und führt dort den Vorsitz. Er hat den LV OÖ des ÖSB gemäß den Satzungen und den Beschlüssen des Landestages oder des Vorstandes des LV OÖ des ÖSB zu leiten. Hiefür ist er dem Landestag verantwortlich. Über seinen Antrag kann der Landesvorstand in seiner konstituierenden Sitzung verschiedene Aufgaben des Präsidenten aus Gründen der einfacheren, rascheren und zweckmäßigeren Abwicklung der Geschäfte einem der Vizepräsidenten übertragen. Im Fall einer dauernden (= länger als sechs Monate) oder gänzlichen Verhinderung aller Präsidenten haben die Mitglieder des Landesvorstandes einen geschäftsführenden Präsidenten zu wählen, der verpflichtet ist, einen außerordentlichen Landestag einzuberufen.

- 9.5. Dem Kassier obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und die Führung der Kassabücher. Der Kassier ist für die Richtigkeit verantwortlich und hat am Landestag den Kassabericht zu erstatten.
- 9.6. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der ein- und ausgehenden Schreiben im Sinne der Vorstandsbeschlüsse, die Schriftführung am Landestag und bei den Vorstandssitzungen sowie die Verlautbarung von Mitteilungen des Vorstandes des LV OÖ des ÖSB.
- 9.7. Dem Landesspielleiter obliegt die Ausschreibung, Durchführung und Beglaubigung aller Landesmeisterschaften und sonstigen Schachveranstaltungen des LV OÖ des ÖSB. Er kann diese Aufgaben an geeignete Dritte weitergeben.
- 9.8. Ausgehende Schreiben des Landesverbandes sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu zeichnen. Könnten durch die betroffene Angelegenheit finanzielle Verpflichtungen für den LV OÖ des ÖSB von mehr als 200,-- Euro entstehen, sind die betreffenden Schreiben auch vom Kassier zu unterfertigen.
- 9.9. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 10: Der Ehrenpräsident:

- 10.1. Ehrenpräsidenten können nur bei Nachweis einer langjährigen Amtszeit und besonderer Verdienste um die Interessen des Oberösterreichischen Schachsportes vom Landestag ernannt werden. Es ist lediglich die Ernennung von jeweils einem Ehrenpräsidenten zulässig.
- 10.2. Der Ehrenpräsident erhält bei allen Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des LV OÖ des ÖSB einen Ehrenplatz, nimmt die Begrüßung vor und gibt die Tagesordnung bekannt. Dann übergibt er den Vorsitz an den amtierenden Präsidenten oder seinen Stellvertreter. Nur im Fall seiner Teilnahme hat der Ehrenpräsident Sitz und Stimme bei den Sitzungen des Landesvorstandes.

Art. 11: Disziplinarordnung:

- 11.1. Geltungsbereich: Dieser Disziplinarordnung unterliegen alle Verbandsmitglieder, deren Vereins-/Sektionsangehörige, alle Mitglieder des Landesvorstandes, sowie außerordentliche Mitglieder und Gastspieler von Verbandsmitgliedern.
- 11.2. Als Disziplinardelikte gelten:
- a) alle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Satzungen des Landesverbandes Oberösterreich des Österreichischen Schachbundes (ausgenommen ein Ausschuß nach Art. 6 dieser Satzungen)
 - b) gerichtlich strafbares Verhalten gegenüber dem LV OÖ des ÖSB bzw. den Organen des Verbandes
 - c) vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Schach- und Wettkampffregeln der FIDE oder der Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB bzw. des LV OÖ des ÖSB

- d) verbandsschädigendes Verhalten
- e) Verstöße gegen die Auskunftspflicht nach Art.11.8. dieser Disziplinarordnung.

11.3. Als Organe gelten:

- a) der Disziplinarausschuss gemäß Art.11.4. und
- b) der Disziplinaranwalt gemäß Art.11.5.

11.4. Disziplinarausschuss:

Die Ahndung von Disziplinar delikten obliegt dem Disziplinarausschuss des LV OÖ des ÖSB, der vom Landestag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Der Vorsitzende bestimmt im Fall seiner Verhinderung oder bei Befangenheit selbst seinen Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder treten bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) nach dem Alphabet in Funktion.

11.5. Disziplinaranwalt:

- a) Der Landestag wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Disziplinaranwalt. Gleichzeitig ist auch für den gleichen Zeitraum ein Disziplinaranwaltstellvertreter zu wählen, welcher anstelle des Disziplinaranwaltes dessen Aufgaben zu erfüllen hat, sollte der Disziplinaranwalt verhindert oder befangen sein.
- b) Sind der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter befangen, so bestellt der Landesvorstand einen außerordentlichen Stellvertreter des Disziplinaranwaltes.
- c) Der Disziplinaranwalt muss jeden ihm angezeigten oder sonst zur Kenntnis gelangten Disziplinarfall unverzüglich untersuchen. Er kann von der Verfolgung eines Disziplinarfalles absehen, wenn der Beschuldigte wegen dieses Vergehens bereits rechtswirksam vom betroffenen Verbandsmitglied, von der Turnierleitung bzw. der Leitung der Schachveranstaltung bestraft wurde und eine darüber hinausgehende Bestrafung nicht im Interesse des LV OÖ des ÖSB ist.
- d) Der Disziplinaranwalt hat das Beweisverfahren vorzubereiten und den Disziplinarfall entscheidungsreif zu machen. Nach Klärung aller Umstände hat er an den Disziplinarausschuss einen Strafantrag zu stellen. Dieser hat zu enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Beschuldigten
 - b) den zur Last gelegten strafbaren Sachverhalt und
 - c) die vorhandenen Beweismittel.
- e) Das ordentliche Disziplinarverfahren wird durch die erste Untersuchungshandlung des Disziplinaranwaltes eingeleitet.

11.6. Geldbuße:

- a) Bei leichten Disziplinarvergehen kann der Disziplinaranwalt von einem Disziplinarverfahren absehen, wenn der Beschuldigte innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Aufforderung des Disziplinaranwaltes eine Geldbuße an den LV OÖ des ÖSB bezahlt. Die Höhe der Geldbuße ist vom Disziplinaranwalt nach der Lage des Falles festzulegen, sie darf den Betrag von Euro 40,-- nicht übersteigen.
- b) Der Disziplinaranwalt hat dem Beschuldigten die Aufforderung zur Bezahlung der Geldbuße mit eingeschriebenem Brief zu übersenden. Wird die Geldbuße nicht fristgerecht beim LV

OÖ des ÖSB eingezahlt, so hat der Disziplinaranwalt das ordentliche Disziplinarverfahren einzuleiten.

11.7. Ordentliches Disziplinarverfahren:

- a) Nach Stellung eines Strafantrages hat der Vorsitzende des Disziplinarausschusses binnen vier Wochen eine Disziplinarverhandlung anzuberaumen, zu der der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte, der namhaft gemachte Vertreter des Beschuldigten und allfällige Zeugen zu laden sind.
- b) Ist der Beschuldigte ein Verbandsmitglied, welches keine natürliche Person ist, so sind die vertretungsbefugten Organe des Verbandsmitgliedes zur Disziplinarverhandlung zu laden.
- c) Bei der Disziplinarverhandlung muss der Disziplinarausschuss mit drei Personen aus dem Kreis der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder besetzt sein. Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch ist jeder Beschuldigte berechtigt, der Disziplinarverhandlung zwei Personen seines Vertrauens beizuziehen.
- d) Die Disziplinarverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache. Dann erfolgen der Vortrag des Strafantrages durch den Disziplinaranwalt und die Erwiderung des Beschuldigten auf den Strafantrag. Im Anschluss hat der Disziplinarausschuss unter Leitung des Vorsitzenden das Beweisverfahren durchzuführen. Vor Schließung der Verhandlung ist dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten bzw. seinem Vertreter die Gelegenheit zu einem Schlusswort zu geben.
- e) Leistet der Beschuldigte einer ordnungsgemäßen Ladung zur Disziplinarverhandlung ohne gerechtfertigten Grund keine Folge, kann der Disziplinarausschuss beschließen, die Disziplinarverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen, wenn der Sachverhalt durch die vorliegenden Beweismittel ausreichend geklärt ist.
- f) Nach Schließung der Verhandlung durch den Vorsitzenden erfolgt die Beratung und Beschlussfassung durch den Disziplinarausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es besteht Abstimmungszwang, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- g) Nach der Abstimmung ist das Disziplinarerkenntnis den Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, sofort zu verkünden. Das Disziplinarerkenntnis ist dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dem Vertreter des Beschuldigten innerhalb von vier Wochen schriftlich mit einer Begründung zuzustellen.
- h) Gleichzeitig hat der Disziplinarausschuss dem Landesvorstand eine Ausfertigung der Disziplinarentscheidung zu übermitteln. Der Geschädigte sowie alle vom Disziplinarerkenntnis direkt betroffenen Verbandsmitglieder sind vom Ergebnis des Disziplinarerkenntnisses zu verständigen.

11.8. Auskunftspflicht:

- a) Alle unter Art. 11.1. angeführten Personen sind verpflichtet, als Beschuldigte oder Zeugen vor dem Disziplinarausschuss zu erscheinen.
- b) Zeugen sind zur Aussage verpflichtet, außer die Beantwortung einer Frage ist für den Zeugen oder für einen seiner nahen Angehörigen mit der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, mit Schande oder mit einem unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteil verbunden.

- c) Alle in Art. 11.1. angeführten Personen und Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Disziplinarausschuss die für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- d) Ladungen und Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass eine Nichtbefolgung der Ladung oder des Ersuchens gemäß Art.11.2. lit. e der Disziplinarordnung ein Disziplinarvergehen darstellt.

11.9. Strafen:

1. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - A. Gegen natürliche Personen:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafen bis zu einer Höhe von Euro 400,--
 - c) Spiel- und/oder Funktionsverbot bis zur Dauer von drei Jahren
 - d) Ausschluss aus dem LV OÖ des ÖSB.
 - B. Gegen Verbandsmitglieder, die keine natürlichen Personen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafen bis zur Höhe von Euro 800,--
 - c) Verbot der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen bis zur Dauer von drei Jahren
 - d) Sperre von Veranstaltungen des Verbandsmitgliedes von allen offiziellen Auswertungen einschließlich ELO-Wertung bis zu einer Dauer von drei Jahren
 - e) Ausschluss aus dem LV OÖ des ÖSB.
2. Der Disziplinarausschuss hat auch zu beschließen, ob und wo ein Disziplinarerkenntnis zu veröffentlichen ist.
3. Eine nach diesem Artikel verhängte Geldstrafe ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Disziplinarerkenntnisses zu bezahlen, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen eine Berufung an das Schiedsgericht erhoben wird. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Geldstrafe ist eine natürliche Person bis zur vollständigen Bezahlung der Strafe für alle Veranstaltungen des LV OÖ des ÖSB gesperrt. Bei einem Verbandsmitglied, das keine natürliche Person ist, ruhen ab dem ergebnislosen Verstreichen der Zahlungsfrist bis zur vollständigen Bezahlung der Geldstrafe alle Rechte nach diesen Statuten des Landesverbandes Oberösterreich.

11.10. Verfahrenskosten:

- a) Die Verfahrenskosten umfassen die tatsächlichen Reisekosten aller am Verfahren beteiligten Personen sowie die Porto- und Kopierkosten. Diese Kosten sind vorläufig vom LV OÖ des ÖSB zu ersetzen.
- b) Im Fall eines Schuldspruches durch den Disziplinarausschuss hat der Beschuldigte innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses einen Pauschalkostenbeitrag von Euro 40,-- zu bezahlen, bei nicht fristgerechter Bezahlung dieses Betrages treffen den Beschuldigten die Sanktionen nach Art.11.9. lit. c) der Disziplinarordnung. Über das Ausmaß dieser Sanktionen entscheidet der Disziplinarausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.
- c) Wird ein Disziplinarverfahren anders als durch Schuldspruch beendet, so trägt der LV OÖ des ÖSB alle Verfahrenskosten laut Art. 11.10 a) dieser Satzungen endgültig.

- 11.11. Ergänzende Verfahrensbestimmungen: In Zweifelsfällen sind bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens die Verfahrensbestimmungen der Österreichischen Strafprozessordnung analog heranzuziehen.

Art. 12: Verjährung:

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Disziplinaranwalt hat zu unterbleiben, wenn zwischen Vergehen und Anzeige mindestens sechs Monate verstrichen sind. Der Disziplinaranwalt ist berechtigt, mit der Einleitung des ordentlichen Disziplinarverfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens i.S.d. Art. 11.2. b) dieser Satzung zuzuwarten. Das ordentliche Disziplinarverfahren ist vom Disziplinarausschuß nach mehr als einjähriger Verfahrensdauer einzustellen. Die Verfahrensbeteiligten sind von dieser Entscheidung schriftlich zu verständigen.

Art. 13: Das Schiedsgericht:

- 13.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und bis zu fünf Ersatzmitgliedern für befangene oder verhinderte Mitglieder. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder. Die Verhandlungen sind für Vertreter der Verbandsmitglieder öffentlich zugänglich, sofern nicht mittels begründeter Entscheidung der Ausschluss der Verbandsöffentlichkeit verfügt wird.
- 13.2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll ein erfahrener Turnierleiter sein. Er wird durch den Landestag gewählt.
- 13.3. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Landesvorstand angehören. Sie werden über Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand des LV OÖ des ÖSB bestellt.
- 13.4. Erste Instanz bei Streitfällen ist der zuständige Referent bzw. der zuständige Spielleiter. Das Schiedsgericht ist bei allen Protesten sowie bei Berufungen gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses zweite und vereinsintern letzte Instanz.
- 13.5. Das Schiedsgericht hat das Recht, den Technischen Ausschuss zu Änderungsvorschlägen bei allen Bestimmungen des LV OÖ des ÖSB zu veranlassen.

Art. 14: Die Rechnungsprüfer:

Der Landestag wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer überprüfen die gesamte Gebarung des LV OÖ des ÖSB und erstatten dem Landestag Bericht. Sie haben das Recht, in alle Belege und sonstigen Unterlagen jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 15: Geschäftsordnung für die Wahlkommission:

15.1. Aufgaben der Wahlkommission:

Die Wahlkommission hat die Aufgabe, dem Landestag des LVOÖ des ÖSB Vorschläge zur Wahl

- a) des Vorstandes des Schach-Landesverbandes Oberösterreichs
- b) des Vorsitzenden des Technischen Ausschusses
- c) des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
- d) des Disziplinarausschusses (samt Vorsitzendem), des Disziplinaranwaltes und
- e) der Rechnungsprüfer vorzulegen und den Wahlvorgang am Landestag ordnungsgemäß durchzuführen.

15.2. Zusammensetzung der Wahlkommission:

Die Wahlkommission besteht aus drei Personen, die drei verschiedene Vereine aus unterschiedlichen Spielkreisen vertreten. Diese Kommissionsmitglieder werden vom Landestag mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet am Landestag den Wahlvorgang.

15.3. Vorbereitung der Wahl:

Die Wahlkommission hat Vorschläge von Mitgliedern des LV OÖ des ÖSB entgegenzunehmen und/oder Wahlvorschläge selbst zu erstellen und hat vor dem Landestag Kontakt mit allen Wahlkandidaten aufzunehmen. Alle Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Landestag im offiziellen Organ des LV OÖ des ÖSB veröffentlicht werden. Die Mitglieder des LV OÖ des ÖSB haben noch innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge die Möglichkeit, weitere Wahlkandidaten dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich (Datum des Poststempels) zu benennen. Diese müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Landestag wieder im offiziellen Organ des LV OÖ des ÖSB bekanntgemacht werden.

15.4. Durchführung der Wahl:

Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt vom Präsidenten des bisherigen Vorstandes den Vorsitz zur Durchführung der Wahl. Vor den Abstimmungen ist eine Diskussion über die vorliegenden Wahlvorschläge durchzuführen. Bei der Diskussion und bei der Abstimmung dürfen jene Kandidaten, über die abgestimmt werden soll, im Saal nicht anwesend sein. Davon ausgenommen sind jene Kandidaten, die von der Wahlkommission ausdrücklich zum Verbleiben im Saal eingeladen werden. Die Redezeit der sich vorstellenden Kandidaten und der Diskussionsredner kann von der Wahlkommission beschränkt werden. Über jede Position, für welche mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, ist eine gesonderte Abstimmung durchzuführen. Über alle anderen Positionen kann eine gemeinsame Abstimmung erfolgen. Der Vorsitzende der Wahlkommission übergibt am Ende der Wahlvorgänge den Vorsitz an den neu gewählten Präsidenten.

Art. 16 Anti-Doping Bestimmungen:

Der LV OÖ des ÖSB als Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen der Satzungen des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren sind die dem Landesverband und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der Landesverband und die Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSB die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.

Art. 17: Die Auflösung:

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur bei einem dazu einberufenen außerordentlichen Landestag beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung des LV OÖ des ÖSB wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 17.2. Bei Auflösung des LV OÖ des ÖSB fällt das gesamt vorhandene Verbandsvermögen an den Österreichischen Schachbund, der verpflichtet ist, diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.